

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 20.11.2014

 Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«
vom 28.11.2014

 Änderung: [10. BImSchV](#) »Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen«
vom 1.12.2014

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 28.11.2014

 Neu: MessEV »Mess- und Eichverordnung«
vom 11.12.2014

Die MessEV präzisiert das MessEG, das zum 1.1.2015 in Kraft treten wird.

Da es sich nicht um eine Rechtsvorschrift aus dem Sicherheits- und Umweltbereich handelt, gehen wir nicht näher darauf ein.

Wenn Sie davon betroffen sind, tragen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis ein. Die Pflichten für die Verwendung von Messgeräten finden Sie ab § 22 ff.

 Änderung: [NDAV](#) »Niederdruckanschlussverordnung«
vom 11.12.2014

Die nachstehenden Rechtsvorschriften haben sich aufgrund des am 1.1.2015 in Kraft tretenden MessEG bzw. der neuen MessEV (siehe oben) geändert. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Bezüge zu diesen Rechtsvorschriften.

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 11.12.2014

 Änderung: [RöV](#) »Röntgenverordnung«
vom 11.12.2014

 Änderung: [MPBetreibV](#) »Medizinproduktebetreiberverordnung«
vom 11.12.2014

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 5.12.2014

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 31.10.2014

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«
vom 31.10.2014

Die Fassungen von September der TRGS 900 und 910 wurden z.T. berichtigt.



Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 11.11.2014

Die Änderungen sind durchaus umfangreich, betreffen aber allesamt keine Betreiberpflichten.

 Informieren Sie sich im Falle eines Bauvorhabens über die aktuellen Anforderungen nach diese Verordnung.

 Aufgehoben: [LUIG BW](#) »Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg«
zum 31.12.2014

Diese und die nachfolgende Rechtsvorschriften werden zum 31.12.2014 aufgehoben. Stattdessen gilt nun das Umweltverwaltungsgesetz UVwG BW.

 Aufgehoben: [LUVPG BW](#) »Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Baden-Württemberg«
zum 31.12.2014

Verfahren, die nach dem LUIG BW oder dem LUVPG BW begonnen wurden, werden nach diesen Rechtsvorschriften auch zu Ende geführt.

 Neu: [UVwG BW](#) »Umweltverwaltungsgesetz«
vom 25.11.2014, gültig ab 1.1.2015

Das Gesetz enthält keine Betreiberpflichten, sondern ist im Zusammenhang zu sehen mit den Bundes-Gesetzen, und zwar hinsichtlich

Teil 2 »Umweltprüfung« mit dem UVPG
Teil 3 »Umweltinformation« mit dem UIG



Bayern (Bay)



Änderung: BayBO »Bayerische Bauordnung«
vom 17.11.2014



Hessen (Hess)



Änderung: FeuVO Hess »Feuerungsverordnung Hessen«
vom 3.11.2014

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik ist diesen Monat nicht besetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Bundesrat stimmt Änderung der BetrSichV zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28.11.2014 der Änderung der BetrSichV zugestimmt ([BR-Beschluss](#)), allerdings mit über 80 Änderungsempfehlungen.

Die Verordnung soll zum 1.6.2015 in Kraft treten.

Ob die Änderungen angenommen werden, wird zurzeit beim BMAS geprüft.



GefStoffV 2015

Im nächsten Jahr ist mit einer Neufassung (oder erheblichen Änderung) der GefStoffV zu rechnen. Anpassungen betreffen vor allem

Dr. Astrid Smola vom BMAS hat eine [Übersicht über die Änderungen](#) erstellt.

- Anpassung an EU-Recht, zum Beispiel die vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung
- Modernisierung der Regelungen zur Krebsprävention am Arbeitsplatz, zum Beispiel vollständige Implementierung des Risikokonzeptes
- Anpassung an neue Erkenntnisse und Entwicklungen, zum Beispiel Berücksichtigung psychischer Belastungen, Präzisierungen Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis, Anhang »Partikelförmige Gefahrstoffe«



Sitzung des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) am 3.12.2014

Am 03.12.2014 fand in Berlin die 26. Sitzung des ABS statt. Es war die letzte Sitzung in dieser Berufungsperiode. Es wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

Die nebenstehende Passage wurde übernommen von der [Internetseite der BAuA](#).

Beschlussfassung zu Änderungen und Ergänzungen der

- TRBS 2153 »Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen«
- TRBS 3151/TRGS 751 »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
- TRLV Vibrationen Teil »Allgemeines«, Teil 1, Teil 2, Teil 3

Beschlussfassung der neuen Technischen Regeln

- TRBS 2111 Teil 1 »Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln«
- TRBS 2152-5 »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - MSR-Technik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen«

Beschlussfassung der neuen Bekanntmachung zur Betriebssicherheit

- BekBS »Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln«

Was hier aufgeführt ist, werden Sie demnächst - je nach Stand der Veröffentlichung - auch im Risolva Infobrief finden.



Elektronischer Leitfaden zum Thema Stress

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat einen [kostenlosen elektronischen Leitfaden](#) veröffentlicht, der vor allem kleine Unternehmen dabei unterstützen soll, Stress und psychosoziale Risiken besser zu verstehen und zu managen.

Aber auch wenn Sie ein »großes« Unternehmen sind, profitieren Sie sicherlich von den Erklärungen zu den Mechanismen von Stress. ☺



In 7 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht

Der BDI hat zusammen mit econsense einen [Leitfaden »In 7 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht«](#) veröffentlicht. Er will damit mittelständischen Unternehmen eine Handlungsanleitung in Anlehnung an die G4-Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) an die Hand geben.



Ihnen allen fröhliche Weihnachten, ein paar ruhige Tage und für 2015 das Allerbeste. Wir freuen uns, wenn Sie auch nächstes Jahr wieder unseren Infobrief lesen.